IMT Nuremberg Archives

H –3372

International Court of Justice

H3372 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 1193-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-785 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Nichergall

Fred NICHERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3372 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1193-PS No. USA - 485 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 1 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3372 - 0004

1193-PS

Der Reichsmarschall
des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
Der Staatssekretär
V.P. 19008/2 g.

Berlin W 8, den 14.November 1941
Leipziger Straße 3

G e h e i m !

In der Anlage sende ich Ihnen - in dreifacher Ausfertigung - einen Vermerk über das Ergebnis der Besprechung, die am 7.Nov. 1941 vom Reichsmarschall abgehalten wurde und den

Einsatz von Sowjet-Russen

betraf.

Der Reichsmarschall hat inzwischen angeordnet (vgl. V des Vermerks), daß der nicht wehrmachtseigene Einsatz der Russen (Kriegsgefangene und freie Arbeiter) im Reich einschließlich Protektorat und Generalgouvernement sowie in den Reichskommissariaten von seiner Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz zentral geleitet wird. Zur Durchführung bedient sie sich der allgemeinen Arbeitseinsatzverwaltung und im besetzten Osten der Organisation, die den Wirtschaftsstab Ost bezw. den Reichskommissaren, Generalkommissaren usw. für den Arbeitseinsatz zur Verfügung steht.

Der Reichsmarschall hat die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz für eine schnelle und zweckmäßige Lösung aller mit dem Russeneinsatz zusammenhängenden Fragen im zivilen Bereich verantwortlich gemacht. Er bittet, daß die beteiligten Stellen die Bedeutung der Angelegenheit durch ihre nachhaltige Mitarbeit anerkennen und am Ausräumen vorhandener Schwierigkeiten nach Kräften mithelfen.

Der Herr Reichsmarschall erwartet am 15.Dezember 1941 den ersten Bericht der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz, in welchem Ausmaß die von ihm am 7.November gegebenen Richtlinien (vgl. Anlage) in die Praxis umgesetzt worden sind.

gez. K ö r n e r

Beglaubigt
S c h w i n g e
Ministerialregistrator

BDC GORNA

Ausführungsbestimmungen 1941

A 096806

1193 PS

B e s p r e c h u n g vom 7.11.1941 über den Einsatz von Sowjetrussen.

Für den Arbeitseinsatz von Sowjetrussen gab der Reichsmarschall folgende Richtlinien:

I. Kriegsentscheidend sind auch die stärkeren Arbeiterreserven im Heimatgebiet.
Die russischen Arbeitskräfte haben ihre Leistungsfähigkeit beim Aufbau der ungeheuren russischen Industrie bewiesen. Sie muß daher nunmehr dem Reich nutzbar gemacht werden. Diesem Befehl des Führers gegenüber sind Einwendugen sekundärer Natur. Die Nachteile, die der Einsatz bereiten kann, müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden: Aufgabe insbesondere der Abwehr und der Sicherheitspolizei.

II. Der Russe im Operationsgebiet.
Er ist vornehmlich beim Straßen- und Eisenbahnbau, bei Aufräumungsarbeiten, Minenräumen und beim Anlegen von Flugplätzen zu beschäftigen. Die deutschen Baubataillone sind weitgehend (Beispiel Luftwaffe!) aufzulösen; die deutschen Facharbeiter gehören in die Rüstung; Schippen und Steineklopfen ist nicht ihre Aufgabe, dafür ist der Russe da.

III. Der Russe in den Gebieten der Reichskommissare und des Generalgouvernements.
Es gelten die gleichen Grundsätze wie zu II. Darüber hinaus stärkerer Einsatz in der Landwirtschaft; fehlen die Maschinen, muß Menschenhand leisten, was das Reich im Agrarsektor vom Ostraum zu fordern hat. Ferner sind für die rücksichtslose Ausbeutung der russischen Kohlenvorkommen genügend einheimische Arbeitskräfte bereitzustellen.

IV. Der Russe im Reichsgebiet einschließlich Protektorat.
Die Einsatzzahl hängt vom Bedarf ab. Beim Bedarf ist davon auszugehen, daß wenig leistende und viel essende Arbeiter anderer Staaten aus dem Reich abzuschieben sind, und daß die deutsche Frau künftig im Arbeitsprozeß nicht mehr so stark in Erscheinung treten soll.

zu V.P.19008/2g.

A 096807

H3372 – 0005

H3372 – 0006

Neben kriegsgefangenen Russen sind auch freie russische Arbeitskräfte einzusetzen.

A. Der kriegsgefangene Russe.

1. Die Auswahl hat bereits in den Auffanglagern jenseits der Reichsgrenze zu erfolgen. Berufszugehörigkeit und Gesundheitszustand sind entscheidend. Gleichzeitig hat die Aussiebung nach volkstumsmäßigen und sicherheitspolizeilichen sowie Abwehr-Gesichtspunkten zu erfolgen.
2. Ebenso wie die Auswahl ist der Antransport zu organisieren, nicht zu improvisieren. Die Gefangenen sind schnell zu befördern. Ihre Verpflegung muß geordnet und ihre Bewachung unbedingt sichergestellt sein.
3. Offiziere sind tunlichst, Kommissare grundsätzlich vom Einsatz auszuschließen.
4. Der Russe gehört in erster Linie an folgende Arbeitsplätze (Rangordnung):

   Bergbau

   Bahnunterhaltung (einschl. Reparaturwerkstätten und Fahrzeugbau)

   Rüstung (Panzer, Geschütze, Flugzeugzubehör)

   Landwirtschaft

   Bauwirtschaft

   Großwerkstätten (Schustereien)!

   Sonderkommandos für dringende Gelegenheits- und Notstandsarbeiten.

5. Für die Arbeitsweise gilt:

   Grundsätzlich geschlossener Einsatz (mindestens 20); Ausnahmen nur mit ausdrücklicher Genehmigung.
   In der Landwirtschaft kommen vornehmlich Großbetriebe in Frage; daneben Einsatz geschlossener Kommandos tagsüber in kleinen Wirtschaften reihum. In der Industrie einschl. Bergbau Einrichtung von "Russenbetrieben" als Idealzustand anzustreben (ausschließlich russische Arbeitskräfte unter deutschen Vorarbeitern).

- 3 -

096808

H3372 – 0007

6. Unterbringung: Geschlossen in Lagern (Baracken).
7. Aufsicht: Wehrmachtsangehörige während der Arbeit, aber auch deutsche Arbeiter, die hilfspolizeiliche Funktionen wahrzunehmen haben.
   Für die Sicherheitsmaßnahmen ist schärfste und schnellste Wirksamkeit entscheidend. Die Strafskala kennt zwischen Ernährungsbeschränkung und standrechtlicher Exekution im allgemeinen keine weiteren Stufen.
8. Bekleidung: Schaffung eines Einheitsarbeitsanzuges zweckmäßig. Erste Einkleidung ist laut OKW gesichert. Für die Fußbekleidung Holzschuhe die Regel. Unterwäsche ist den Russen kaum bekannt und gewohnt.
9. Verpflegung: Der Russe ist genügsam, daher leicht und ohne schwerwiegenden Einbruch in unsere Ernährungsbilanz zu ernähren. Er soll nicht verwöhnt oder an deutsche Kost gewöhnt, muß aber gesättigt und in seiner dem Einsatz entsprechenden Leistungsfähigkeit erhalten werden.

B. Der freie russische Arbeiter.
Einsatz und Behandlung werden in der Praxis nicht anders zu handhaben sein wie bei den kriegsgefangenen Russen. Bei beiden Kategorien kann besonders gute Leistung durch Abgabe von Genußmitteln in beschränktem Umfange anerkannt werden. Ausreichende, artgemäße Ernährung sind auch für den freien Arbeiter die Hauptsache.

Bei den Arbeitsbedingungen der freien Russen ist zu berücksichtigen:

1. Er kann ein kleines Taschengeld erhalten.
2. Der Unterhalt seiner Angehörigen muß gesichert sein.
3. Da seine Arbeitskraft dem Unternehmer billig zur Verfügung steht, ist auf einen finanziellen Ausgleich beim Arbeitgeber Bedacht zu nehmen.
4. Alteingesessene Angehörige der Baltenländer können Vergünstigungen erhalten. Ihre Barbezüge können

- 4 -

A 096809

im Höchstfall den Löhnen angeglichen werden, die für im Reich arbeitende Polen vorgesehen sind. Dabei ist der allgemeine Lohnstandard im Ostland zu beachten.

5. Ukrainer genießen keine Sonderbehandlung. Der Führer hat angeordnet, daß sie künftig nicht mehr aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen sind.

6. Der Russeneinsatz darf unter keinen Umständen das Lohnproblem im Ostraum präjudizieren. Jede finanzielle Maßnahme auf diesem Gebiet hat davon auszugehen, daß niedrigste Löhne im Osten - nach einer ausdrücklichen Führerweisung - eine Voraussetzung für den Kriegskostenausgleich und die Kriegsschuldenbereinigung des Reichs nach Kriegsende sind.
Verstöße unterliegen härtester Ahndung.
Dies gilt sinngemäß für jede Förderung "sozialer Bestrebungen" im russischen Kolonialgebiet.

7. Die russischen Freiarbeiter erhalten ein Abzeichen, das sie als solche kenntlich macht.

V. Für die Organisation des Russeneinsatzes (Zahl und Bedarfszugehörigkeit, Bedarfsanmeldung usw.) behält sich der Reichsmarschall eine besondere Anordnung vor. Jede Werbung und jeder Abtransport, die nicht über die Organisation gesteuert werden, sind untersagt. Werbung und Kriegsgefangeneneinsatz sind einheitlich zu betrieben und miteinander organisatorisch zu verkoppeln.

gez. von N o r m a n n

A 096810

H3372 – 0008

1193-PS

H-3372

EXHIBIT U.S.A. [redacted] (1193-PS)

Friday, March 29, 1946

EXHIBIT U.S.A.

[redacted] 785

(1193-PS)

A 096805

H3372 – 0009

H3372-0009A

5. Photostats
5 Pages

EXHIBIT U.S.A. 785 (1193-PS)

H3372 – 0010